



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0086      Beschlussdatum: 19.12.2024  
Beschluss-Nr.: STV 4/18/2024

Gegenstand: Beibehaltung der Übergangsregelung nach § 27 UStG zur Umsatzbesteuerung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bis 31.12.2026

Behandlung: öffentlich  
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	21.11.2024	13	-	-	-	verwiesen
Betriebsausschuss	26.11.2024	3	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	27.11.2024	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	05.12.2024	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	19.12.2024	32	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 13.11.2024

gez. Silvio Witt  
Oberbürgermeister

### **Beschlussvorschlag:**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung folgender Beschluss gefasst:

Der Oberbürgermeister wird für den Fall, dass im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert wird, beauftragt, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg für ihre sämtlichen Leistungen die Besteuerung nach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung bis zum 31.12.2026 fortführt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Verlängerung der Übergangsfrist vom 31.12.2024 auf den 31.12.2026 kommt es zu einer Fortführung der bisherigen umsatzsteuerlichen Beurteilung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Die Verlängerung führt dazu, dass die Anwendung des § 2b UStG sich um zwei Jahre verschiebt und somit künftige umsatzsteuerbare Sachverhalte noch nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden. Folglich besteht für die mit solchen Umsätzen bezogenen Eingangsleistungen kein Recht auf einen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

Für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg würden sich mit der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts insgesamt 108 umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Sachverhalte ergeben.

Davon entfallen 16 Sachverhalte auf die Kernverwaltung, die ein geschätztes jährliches Volumen von ca. 160 TEUR mit einer Umsatzsteuerbelastung von ca. 30 TEUR aufweisen. Diesem steht ein marginales Vorsteuerpotenzial von weniger als 5 TEUR entgegen. Für den Eigenbetrieb Immobilienmanagement der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg würden sich umsatzsteuerbare und -pflichtige Umsätze mit Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ergeben.

Der Großteil dieser Umsätze, wie beispielsweise die Nutzungsüberlassung kommunaler Stellplätze und Parkflächen, anonyme Bestattungsleistungen sowie die Nutzung von Sportstätten durch Vereine, würde zu einer finanziellen Mehrbelastung für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von ca. 250 TEUR führen.

Hinsichtlich möglicher Vorsteuerpotenziale aus vergangenen und zukünftigen Investitionen ist zu beachten, dass ggfs. Fördermittel anteilig an Fördermittelgeber zurückzuzahlen sind. Die Höhe der Vorsteuerpotenziale aus konsumtiven Aufwendungen wird geringer als die abzuführenden Umsatzsteuern eingeschätzt.

### **Klimarelevanz:**

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

\*Erläuterung:

## **Begründung:**

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde § 2 Abs. 3 UStG gestrichen, welcher die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Handelns von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR), wie der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, mit dem körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebes gewerblicher Art (BgA) regelte. Stattdessen wird künftig darauf abgestellt, ob die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird und, falls die Tätigkeit auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage basiert, die Besteuerung geboten erscheint, da andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen drohen.

Wird die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg auf privatrechtlicher Grundlage tätig, richtet sich ihre Behandlung als umsatzsteuerliche Unternehmerin ausschließlich nach § 2 Abs. 1 UStG. Handelt sie auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage, ist die Beurteilung der Tätigkeit als unternehmerisch anhand des neuen § 2b UStG zu beurteilen.

Die Entkopplung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft vom ertragssteuerlichen BgA-Begriff hat zur Folge, dass für Zwecke der Umsatzsteuer künftig auch vermögensverwaltende Tätigkeiten, wirtschaftliche Tätigkeiten mit einem Umsatzvolumen unterhalb der Nichtaufgriffsgrenze von 45.000 Euro/Jahr sowie sog. Beistandsleistungen zwischen jPöR, soweit nicht im Einzelfall die Ausnahmeregelungen gemäß § 2b Abs. 2 und Abs. 3 UStG einschlägig sind, umsatzsteuerbar sein können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jeder umsatzsteuerbare Ertrag auch umsatzsteuerpflichtig ist.

Mit dem Beschluss 387/22/16 vom 08.12.2016, dem Beschluss STV 11/43/2020 vom 22.10.2020 und dem Beschluss STV 30/36/2022 vom 15.12.2022 wurde sowohl die Inanspruchnahme der Übergangsregelung nach § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG als auch deren Verlängerungen beschlossen.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 sieht vor, die bestehende Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre zu verlängern. jPöR können dann das alte Umsatzsteuerrecht noch bis einschließlich 2026 anwenden.

Das Jahressteuergesetz soll voraussichtlich am 22.11.2024 im Bundesrat verabschiedet werden.